

Öffentliche Bekanntmachung
der
Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamwerden der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ilberstedt

Die, vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, in der Sitzung am 29.05.2024 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ilberstedt mit der Begründung und dem Umweltbericht wurde mit Schreiben vom 02.08.2024 in der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB (in der derzeit gültigen Fassung) eingereicht.

Der Salzlandkreis hat mit Verfügung vom 26.08.2024 (AZ: 61.70.01/10_2Ä_ILB_08-24) die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ilberstedt genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ilberstedt wird am Tage der Bekanntmachung wirksam. Das Plangebiet ist der Anlage beigelegt.

Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ilberstedt mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ab diesem Tag in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Bürgerbüro Alsleben (Saale), Fachbereich Bau in 06425 Alsleben (Saale), Markt 1 während nachfolgend aufgeführter Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Dienstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Des Weiteren kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Ilberstedt auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Saale-Wipper:

<https://www.saale-wipper.de/bekanntmachungen/index.php>

eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Fristen schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde Saale-Wipper geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen.

Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden Daten im Rahmen des Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Güsten, den 01.10.2024

gez. Jan Ochmann
Verbandsgemeindebürgermeister

- Siegel -